



Generelle Containerpflicht in der Stadt Bern: angepasstes Konzept zur Umsetzung

**Bericht des Gemeinderats zum Stadtratsvortrag «Containerpflicht: Ange-
passtes Konzept und Kredit; Genehmigung»**

1. Einleitung	2
2. Zielsetzungen und Herangehensweise.....	2
3. Eckwerte des angepassten Systems.....	2
4. Weiteres Vorgehen	5

17. September 2025

1. Einleitung

Basierend auf dem Stadtratsentscheid vom 30. Mai 2024 (SRB Nr. 2024-239) hat die Stadt Bern unter Federführung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) ein angepasstes Konzept zur Einführung der Containerpflicht erarbeitet. Das vom Gemeinderat genehmigte Konzept steht unter der Maxime, mit einem pragmatischen, flexiblen und gestaffelten Vorgehen möglichst rasch möglichst grosse Abfallmengen in Containern zu entsorgen.

Das vorliegende Konzept dient als Grundlage für die anschliessend auszuarbeitende Anpassung des städtischen Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1). In seiner Gesamtheit wird das Konzept erst umgesetzt werden können, wenn diese Reglementsanpassungen vom Stadtrat beschlossen und in Kraft getreten sind. Insbesondere werden bis zu diesem Zeitpunkt weder Verpflichtungen zu privaten Containerstandplätzen noch allfällige Ersatzabgaben verfügt werden können. Sofern der Stadtrat dem dazu parallel beantragten Kredit zustimmt, werden jedoch bereits vor der angestrebten Reglementsanpassung überall dort unentgeltlich Container zur Verfügung gestellt werden können, wo die Vorgaben des vorliegenden Konzepts erfüllt sind und es gewünscht wird (s. auch Ziff. 4).

2. Zielsetzungen und Herangehensweise

Für die angepasste Containerpflicht stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Gesundheitsschutz der Belader*innen von Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB),
- Entlastung der Quartierentsorgungsstellen,
- Erhöhung Entsorgungskomfort («Entsorgung rund um die Uhr vor dem Haus»),
- Beseitigung der Problematik der aufgerissenen Kehrriechsäcke,
- Entsorgung einer möglichst grossen Abfallmenge in Containern («Jeder Container zählt»),
- Fernziel ist, dass mittel- bis langfristig in der Stadt keine Kehrriechsäcke oder Papier-/Kartonbündel mehr am Strassenrand stehen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der gescheiterten Einführung des Farbsack-Trennsystems wurde die Herangehensweise angepasst: Es wurde ein pragmatisches und flexibles Vorgehen gewählt, welches eine gestaffelte Einführung ermöglicht, zu Beginn mit Anreizen operiert und eine rasche Auslieferung von Containern erlaubt, ohne dass bereits eine 100-prozentige Abdeckung mit Containern gewährleistet sein muss. Während einer Übergangsphase wird es demnach ein Nebeneinander von Container-Entsorgungen und Entsorgungen auf dem Trottoir geben. Dies ist insofern unproblematisch, als das Nebeneinander beider Entsorgungsmöglichkeiten bereits der heutigen Praxis entspricht und betrieblich ohne weiteres funktioniert.

3. Eckwerte des angepassten Systems

- a. **Containerpflicht:** Für die Abfuhr des Kehrriechs und von Papier/Karton soll grundsätzlich eine Containerpflicht gelten: Wer in der Stadt Bern auf seinem Grundstück Platz für die Container hat, soll die Abfälle in Containern entsorgen. Wenn sich mehrere Liegenschaften auf einen gemeinsamen Platz einigen, soll dies möglich sein und mit einer einmaligen Entschädigung gefördert werden.

- b. **Ersatzabgabe:** Wer den Kehrriem und Papier/Karton nicht in Containern auf Privatgrund entsorgt, wird grundsätzlich ersatzabgabepflichtig (vgl. dazu auch Bst. h hinten). Diese Ersatzabgabe wird künftig wie bei der Kehrriemgrundgebühr in Abhängigkeit der jeweiligen Bruttogeschossfläche erhoben. Die Höhe der Abgabe bewegt sich im Rahmen, wie er seinerzeit in der von den Stimmberechtigten 2021 verabschiedeten Vorlage vorgesehen war, und wird vom Gemeinderat innerhalb dieser Bandbreite konkret festgelegt.
- c. **Kostenlose Abgabe der Container:** Die auf Privatgrund platzierten Container werden kostenlos an die Hauseigentümerschaften abgegeben. Die Containergrösse wird von der Stadt festgelegt. Die Berechnung der Abfallmenge und damit die Grösse der Container erfolgt über die durchschnittliche Anzahl Personen in der Liegenschaft.
- d. **Private Containerstand- und Bereitstellungsplätze:** Basierend auf den Erfahrungen bei der gescheiterten Umsetzung des Farbsack-Trennsystems wurden in der Zwischenzeit klare Kriterien für die Containerstandorte/Bereitstellungsplätze auf Privatgrund definiert, welche insbesondere auch die Bestimmungen des städtischen Baureglements zum Vorgarten und zum Vorland sowie die übergeordneten Vorgaben zum Erhalt des Stadtbilds detailliert berücksichtigen. Bei der Evaluation der möglichen Standorte wird im Wesentlichen auf folgende Kriterien zurückgegriffen, welche eine einheitliche Anwendung ermöglichen:
- Platzverhältnisse vor Ort,
 - Grundstückszugänglichkeit,
 - Niveaudifferenz zwischen Standplatz und Bereitstellungsplatz auf Strassenniveau,
 - Distanz zum Bereitstellungsplatz,
 - Gefälle und topografische Anforderungen,
 - Grünräume und ökologische Schutzflächen,
 - bestehende Bau- oder Garteninfrastruktur,
 - Erhalt der Vorgärten
 - Baumschutz,
 - Auswirkungen baulicher Massnahmen auf das Stadtbild.
- e. **Öffentliche Containerstandplätze:** Für die Fälle, bei denen eine Platzierung von Containern auf Privatgrund nicht möglich ist, werden sukzessive Möglichkeiten im öffentlichen Raum angeboten. Auch hierzu wurden Richtlinien definiert, welche eine adäquate Umsetzung ermöglichen. Massgebend sind im Wesentlichen folgende Kriterien:
- maximale Distanz für die Entsorgenden,
 - Anschluss von mehreren Liegenschaften im Umkreis,
 - nur noch Containerlösung für ganzen Strassenabschnitt (privat oder öffentlich),
 - maximal 8 Container pro Standplatz,
 - Standplätze in der Regel vor angeschlossenen Liegenschaften,
 - Einhaltung der Sichtlinien und Durchfahrtsbreiten im Strassenraum und auf dem Trottoir (2 Meter),
 - keine Beeinträchtigung von Grünanlagen,
 - keine Standorte neben Gastrobetrieben.
- f. **Zentrale öffentliche Bereitstellungsplätze:** Wo zwar Container auf Privatgrund Platz haben, aber weder dort noch direkt vor der Liegenschaft bereitgestellt werden können, werden im öffentlichen Raum zentrale Bereitstellungsplätze zur Verfügung gestellt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Strasse durch ERB nicht befahren wird, sich kein Trottoir vor der Liegenschaft befindet oder zwischen der Liegenschaft und der Strasse

Parkplätze oder Grünstreifen sind. Auch hierzu wurden Anforderungen definiert. Massgebend sind folgende Kriterien:

- maximale Distanz für die Containerbereitstellung,
- Container müssen nach der Abfuhr zurück auf Privatgrund gestellt werden,
- Einhaltung der Sichtlinien und Durchfahrtsbreiten im Strassenraum bzw. Durchgangsbreiten auf dem Trottoir (2 Meter),
- keine Beeinträchtigung von Grünanlagen,
- keine Standorte neben Gastrobetrieben.

g. **Abfuhrhythmus:** Es gelten weiterhin die heutigen Abholintervalle für Kehrrecht (zweimal pro Woche) und Papier/Karton (alle zwei Wochen). Die Abfahren erfolgen jeweils in der gleichen Tour – unabhängig davon, ob bereits Container zur Verfügung stehen oder nicht. Je nachdem können zu einem späteren Zeitpunkt allfällige Änderungen der Touren oder der Abholintervalle das System optimieren.

h. **Gestaffelte Einführung und pragmatisches Vorgehen:** Die Einführung erfolgt unter verschiedenen Gesichtswinkeln gestaffelt, was ein pragmatisches Vorgehen ermöglicht:

- In einem ersten Schritt wird der Stadtteil III (Mattenhof-Weissenbühl) mit Containern ausgestattet – dies, weil dort die Verhältnisse aufgrund der bisherigen Arbeiten bekannt sind. Die übrigen Stadtteile werden parallel zur Umsetzung im Stadtteil III und basierend auf den dortigen Erfahrungen evaluiert und schrittweise mit Containern ausgestattet.
- Zuerst werden jeweils jene Liegenschaften mit Containern beliefert, für die ein geeigneter Standort auf privatem Grund zweifelsfrei festgelegt werden kann. Anschliessend folgen komplexere Fälle, die zusätzliche Prüfungen erfordern.
- Die Pflicht, eine Ersatzabgabe bezahlen zu müssen, soll den Grundeigentümer*innen in einer ersten Phase den Anreiz geben, «freiwillig» auf Container umzustellen. Eine zwangsweise Verpflichtung zur Nutzung von Containern soll erst nach einer Übergangsfrist von 2-5 Jahren ins Spiel kommen¹. Während dieser Übergangsfrist sollen sich die Grundeigentümer*innen frei entscheiden können, ob sie bereits Container nutzen oder lieber eine Ersatzabgabe bezahlen wollen. Dabei ist aus heutiger Optik von folgenden möglichen Fallkonstellationen auszugehen:

	Beschrieb	Ersatzabgabe
Szenario 1a	- Privater Standplatz möglich - Umsetzung umgehend	- Keine Ersatzabgabe
Szenario 1b	- Gemeinsamer (verschiedene Liegenschaften) privater Standplatz möglich - Umsetzung umgehend	- Einmalige Gutschrift von CHF 500 bei einem Zusammenschluss von 2 Haushalten (weitere Liegenschaften im Zusammenschluss je CHF 200) - Keine Ersatzabgabe
Szenario 2a	- Privater Standplatz möglich - Eigentümerschaft will aktuell nicht umsetzen	- Zuerst Ersatzabgabe - Später nötigenfalls Verpflichtung

¹ Sofern Grundeigentümer*innen nach dieser Übergangsfrist zur Erstellung eines Containerstandplatzes verpflichtet werden sollen, sind dazu die erwähnten Richtlinien bzw. der entsprechende Entscheidungsbaum heranzuziehen. Diese bilden auch die Grenze dessen, wozu die Grundeigentümer*innen nach den nun vorgesehenen Regeln verpflichtet werden dürfen (Zumutbarkeit). Als finanzielle Obergrenze für die Erstellung eines privaten Containerstandplatzes gilt weiterhin der im November 2021 beschlossene bzw. vorgesehene Betrag von Fr. 10'000.00 (für Einfamilienhäuser Fr. 5'000.00)

	Beschrieb	Ersatzabgabe
Szenario 2b	- Privater Standplatz möglich - Eigentümerschaft will umsetzen, aber Umsetzung noch nicht möglich (zB. laufendes Baubewilligungsverfahren)	- Keine Ersatzabgabe
Szenario 3	- Privater Standplatz nicht möglich - Öffentlicher Standplatz vorhanden	- Ersatzabgabe für Nutzung öffentlicher Standplatz
Szenario 4	- Privater Standplatz nicht möglich - Kein öffentlicher Standplatz vorhanden - Bereitstellung in Kehrriechsäcken	- Keine Ersatzabgabe
Szenario 5a	- Privater Standplatz nur für einen Container möglich - Kein öffentlicher Standplatz vorhanden - Restliche Bereitstellung in Kehrriechsäcken	- Keine Ersatzabgabe
Szenario 5b	- Privater Standplatz nur für einen Container möglich - öffentlicher Standplatz vorhanden	- Reduzierte Ersatzabgabe für Nutzung öffentlicher Standplatz

- Erste Rechnungen für Ersatzabgaben sollen 2027 verschickt werden.
- Die erwähnte Übergangsfrist für die Durchsetzung der Containerpflicht sowie die Höhe der geplanten Ersatzabgaben sind bewusst noch nicht exakt bzw. als Rahmen festgelegt. Je nach Entwicklung der Containernutzung wird der Gemeinderat die Fristen verkürzen oder verlängern, die Ersatzabgabe erhöhen oder andere Massnahmen beschliessen können (Anpassung von Zumutbarkeitskriterien für die Bereitstellung von Containern etc.).
- Die Einführung einer allfälligen Containerpflicht im Stadtteil I (Innere Stadt) ist aufgrund von dessen Qualitäten als UNESCO-Weltkulturerbe sowie der engen Platzverhältnisse nicht Teil des aktuellen Konzepts und wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Diese Einführung wäre nur mit einer neuerlichen Anpassung des Abfallreglements möglich.

4. Weiteres Vorgehen

Für die geschilderte Containerpflicht müssen Anpassungen am aktuell geltenden Abfallreglement vorgenommen werden. Diese Änderungen werden dem Stadtrat voraussichtlich im Sommer/Herbst 2026 unterbreitet. Bis dahin werden nur Privatliegenschaften unentgeltlich mit Containern ausgestattet, bei denen die örtlichen Gegebenheiten die Platzierung von Containern auf Privatgrund im Sinne des vorliegenden Konzepts erlauben und bei denen der Wille zur Verwendung der Container vorhanden ist («freiwillige Phase»).